



BERENTZEN-GRUPPE
Durst auf Leben



LIEFERANTENKODEX

Verantwortungsvoll
einkaufen

INHALT

- 3 Einleitung und Ziele des Lieferantenkodex**
- 4 Geltungsbereich**
- Unsere Lieferantengrundsätze**
- 5 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- 5 Keine Kinderarbeit
- 6 Vereinigungsfreiheit
- 6 Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen
- 7 Angemessene Vergütung
- 7 Geregelte Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse
- 7 Gleichbehandlung und Verbot von Diskriminierung und Belästigung
- 7 Rechte lokaler Gemeinschaften
- 7 Ökologisch verantwortliches Handeln
- 8 Tierwohl
- 8 Keine Korruption
- 9 Geschäftliche Integrität
- 9 Wettbewerbs- und Kartellrecht
- 9 Interessenkonflikte
- 9 Keine Geldwäsche
- 10 Insidergeschäfte
- 10 Produktqualität und-sicherheit
- 10 Schutz personenbezogener Daten
- 10 Informationssicherheit
- 11 Einhaltung und Umsetzung des Lieferantenkodex**
- 11 Inkrafttreten und Änderungen des Lieferantenkodex**
- 12 Hinweisgebersystem**
- 13 Impressum**

UNSER LIEFERANTENKODEX

Einleitung und Ziele des Lieferantenkodex

Die Berentzen-Gruppe ist eine traditionsreiche und international tätige Unternehmensgruppe der Getränkeindustrie mit einer Geschichte von über 260 Jahren. Als Anbieter alkoholischer und alkoholfreier Getränke streben wir danach, Qualität, Nachhaltigkeit und ethische Integrität in all unseren Geschäftsbereichen sicherzustellen. In der globalisierten Welt von heute sind unsere Lieferanten entscheidende Partner, die maßgeblich zu unserem Erfolg beitragen. Daher legen wir großen Wert darauf, dass unsere Lieferanten höchste Standards in ihren Geschäftspraktiken und ihrer sozialen Verantwortung einhalten.

Unser Lieferantenkodex definiert die ökonomischen, ökologischen und sozialen Mindestanforderungen für die Zusammenarbeit mit der Berentzen-Gruppe. Er vermittelt ein klares Verständnis für den respektvollen Umgang mit Menschen und Umwelt und fordert von unseren Lieferanten die Achtung der Menschenrechte, die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen sowie aktive Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen. Dieser Kodex ermöglicht es uns, langfristige und nachhaltige Geschäftsbeziehungen aufzubauen und das Vertrauen zwischen der Berentzen-Gruppe und ihren Partnern zu stärken. Er dient als Grundlage für gemeinsame Werte und eine erfolgreiche Partnerschaft.

Die Zielsetzung des Lieferantenkodex ist es, ein gemeinsames Verständnis für angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu etablieren, das von allen Lieferanten und ihren Beschäftigten getragen wird. Er basiert auf den internationalen Menschenrechten der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im Einklang mit diesen Standards und Normen handeln. Dabei hindert der Kodex nicht daran, genauere und strengere Anforderungen durch weitere vertragliche Bestimmungen festzulegen.

Insbesondere aus Gründen einer einfacheren Lesbarkeit verzichtet dieser Lieferantenkodex auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter; dies gilt auch für alle anderen verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen.



Geltungsbereich

Der Lieferantenkodex gilt für alle Lieferanten der Berentzen-Gruppe. Hierzu zählen auch alle Dritten, die regelmäßig und in wesentlichem Ausmaß entweder für die Berentzen-Gruppe, in ihrem Namen oder mit ihr tätig sind oder an der Wertschöpfungskette von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Berentzen-Gruppe beteiligt sind. Dazu zählen beispielsweise Geschäftspartner, Subunternehmer, Minderheitsgesellschafter, Handelsvertreter und freie Mitarbeiter.

Mit der Bestätigung dieses Kodex verpflichten sich unsere Lieferanten, die darin festgelegten Bedingungen sowie die genannten internationalen Vereinbarungen, insbesondere in den Bereichen „Menschen“ und „Umwelt“, uneingeschränkt zu respektieren und einzuhalten. Die Lieferanten erkennen an, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Kodex Voraussetzung für die Aufnahme und den Fortbestand der Lieferbeziehungen mit unserem Unternehmen ist.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, keine Vereinbarungen oder Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, die aus diesem Kodex resultierenden Verpflichtungen zu umgehen. Zulässige Formen der Zusammenarbeit (z.B. Werkverträge, Unterauftragsvergaben, Heimarbeitsvereinbarungen, Lehrlingsprogramme oder befristete Arbeitsverträge) dürfen nicht dazu missbraucht werden, die Bestimmungen des Kodex zu unterlaufen.

Darüber hinaus verpflichten sich unsere Lieferanten, weder selbst noch durch von ihnen beauftragte Dritte an Handlungen oder Unterlassungen beteiligt zu sein, die eine eindeutige und schwerwiegende Verletzung international anerkannter Menschenrechte darstellen. Eine Verletzung gilt als „eindeutig und schwerwiegend“, wenn sie nach objektiver Bewertung aller Umstände unter Zugrundelegung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der einschlägigen ILO-Kernübereinkommen sowie sonstiger völkerrechtlich anerkannter Menschenrechtsstandards als offenkundig rechtswidrig zu qualifizieren ist.

Ferner ist von unseren Lieferanten sicherzustellen, dass die folgenden Lieferantengrundsätze in angemessener und geeigneter Art und Weise auch in ihrer eigenen Lieferkette verankert sind. Bei Anhaltspunkten für eine Nichteinhaltung in der Lieferkette gehen sie diesen nach und informieren die Berentzen-Gruppe unverzüglich.





UNSERE LIEFERANTENGRUNDSÄTZE

5

Verantwortungsvoll
einkaufen

(1) Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Jegliche Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit sind strikt untersagt. Beschäftigte dürfen nicht durch Gewalt oder Drohung zu Arbeitsleistung oder zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses gezwungen werden (z. B. Schuldknechtschaft oder Sklaverei). Dies beinhaltet auch das Verbot, Beschäftigte durch Einbehaltung von Gehalt, Sozialleistungen, Eigentum oder Dokumenten zur Fortsetzung von Arbeit zu drängen. Ebenfalls dürfen Lieferanten von ihren Beschäftigten nicht die Zahlung von Gebühren in Verbindung mit ihrer Arbeit verlangen (z. B. Einstellungs- oder Transportgebühren).

(2) Keine Kinderarbeit

Die Berentzen-Gruppe duldet keinerlei Formen von Kinderarbeit. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Kinderarbeit sowohl in ihren eigenen Geschäftsbereichen als auch bei ihren Unterlieferanten vollständig unterbunden wird. Dabei müssen sie die schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig ausschließen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen zur Altersüberprüfung von unseren Lieferanten zu ergreifen.

Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes der Betriebsstätte und beträgt mindestens 15 Jahre, es sei denn, es existieren abweichende nationale Regelungen gemäß dem Übereinkommen Nr. 138, die die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von 13 bis 15 Jahren für leichte und nicht gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Arbeiten erlauben.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die ihre Sicherheit, Gesundheit oder moralische Entwicklung gefährden, wie etwa Überstunden oder nächtliche Arbeitseinsätze.



(3) Vereinigungsfreiheit

Den Beschäftigten steht das Recht zu, sich zum Schutz oder zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Dazu können sie eine Vereinigung gründen oder sich einer solchen anschließen. Weiterhin haben sie das Recht auf Kollektivverhandlungen. Wenn dies durch nationales Recht eingeschränkt wird, soll der Arbeitgeber die Entwicklung vergleichbarer Möglichkeiten zur unabhängigen und freien Vereinigung und zur Führung von Tarifverhandlungen nicht behindern.

(4) Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten an allen Arbeitsplätzen gewährleistet sind. Sie haben mindestens die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Hierzu sind Präventionskonzepte und Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu etablieren und regelmäßig zu überprüfen.

Die Beschäftigten müssen über diese Maßnahmen sowie über einschlägige Vorschriften informiert und beispielsweise durch Arbeitssicherheitsübungen geschult werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein sicheres, gesundes und respektvolles Arbeitsumfeld schaffen, welches das Wohlbefinden ihrer Mitarbeitenden fördert und kontinuierlich verbessert wird.

Dies umfasst die Bereitstellung von sicherem Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen, ausreichender Beleuchtung sowie einer geeigneten Temperaturregelung und Belüftung. Darüber hinaus müssen Brandschutzmaßnahmen, klar markierte Fluchtwege und Notfallpläne vorhanden sein. Die Themen Gebäudesicherheit, persönliche Schutzausrüstung und arbeitsmedizinische Betreuung sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Es muss ferner gewährleistet sein, dass Arbeitsplätze und gemeinschaftlich genutzte Räume den geltenden hygienischen Standards entsprechen. Werden den Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung gestellt, müssen diese sicher, sauber und in gutem Zustand sein und die grundlegenden Bedürfnisse der Mitarbeitenden erfüllen.

Unsere Lieferanten haben zusätzlich sicherzustellen, dass geltende Arbeitsschutzbestimmungen bei Schwangerschaft eingehalten werden und Mutterschutzregelungen unter Berücksichtigung von nationalen Vorgaben umgesetzt werden. Ebenfalls sind die einschlägigen Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mutterschutz zu berücksichtigen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als integralen Bestandteil einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung verstehen – im Interesse der Menschen, der Umwelt und einer langfristig erfolgreichen Zusammenarbeit.



(5) Angemessene Vergütung

Beschäftigte haben das Recht, regelmäßig, vollständig und pünktlich ihr vereinbartes Entgelt zu erhalten. Unsere Lieferanten zahlen für geleistete Arbeit eine angemessene Vergütung. Als Untergrenze gelten mindestens das jeweils geltende gesetzliche Mindestentgelt, gegebenenfalls anwendbare tarifvertragliche Mindestentgelte sowie sonstige vertraglich vereinbarte Mindeststandards. Entgelte sollen so bemessen sein, dass sie eine angemessene Deckung der Lebenshaltungskosten ermöglichen. Allen Beschäftigten stehen die im nationalen Recht sowie in anwendbaren Tarifverträgen vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, bezahlter Urlaub, Zuschläge, Überstundenvergütung) vollumfänglich zu. Teile des Lohns oder den vollständigen Lohn als Disziplinarmaßnahme einzubehalten, ist unzulässig. Lohnkürzungen, die vom Gesetz nicht explizit vorgesehen sind, dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Beschäftigten vorgenommen werden.

(6) Geregelte Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse

Die Zahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden sowohl pro Tag als auch pro Woche richtet sich nach den geltenden nationalen Gesetzen und Industriestandards. Von Beschäftigten sind regelmäßig nicht mehr als 48 Arbeitsstunden, bzw. inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Arbeitsstunden wöchentlich zu verlangen. Mehrarbeit soll freiwillig erbracht werden und ist gemäß nationalem Recht zusätzlich zu vergüten. Im Durchschnitt ist den Beschäftigten alle 7 Tage mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen.

Mit den Beschäftigten sind Arbeitsverträge im Rahmen des jeweils geltenden nationalen Rechts zu schließen.

Beschäftigen unsere Lieferanten Wander- und / oder Leiharbeitnehmer, so überprüfen sie regelmäßig, ob die Möglichkeit der Überführung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

(7) Gleichbehandlung und Verbot von Diskriminierung und Belästigung

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Körperliche Züchtigung, sexuelle Belästigung, körperliche oder seelische Nötigung sowie jede Form von Belästigung oder Einschüchterung sind strengstens untersagt. Diskriminierung wegen ethnischer oder nationaler Herkunft, Kaste, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, individueller Merkmale oder der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen ist verboten. Beschäftigte erhalten für gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt.

(8) Rechte lokaler Gemeinschaften

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, zu respektieren. Dies umfasst insbesondere Landnutzungsrechte und Zugang zu natürlichen Ressourcen. Unsere Lieferanten gewährleisten, dass sie nicht an Landraub teilnehmen. Ebenso müssen unsere Lieferanten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern, die als Lebensgrundlage einer Person dienen, wahren, wenn sie diese erwerben, bebauen oder anderweitig nutzen.



(9) Ökologisch verantwortliches Handeln

Die Berentzen-Gruppe verpflichtet ihre Lieferanten, Verantwortung für den Umweltschutz zu übernehmen und nachhaltige Praktiken fest in ihrem Betrieb zu verankern. Die Einhaltung aller nationalen und internationalen Umweltvorschriften und -gesetze ist sicherzustellen. Lieferanten sollen aktiv Maßnahmen ergreifen, um ihre Umweltbelastungen zu reduzieren und den Verbrauch natürlicher Ressourcen effizient zu gestalten. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung von Materialeinsatz, Energie, Wasserverbrauch sowie das Management von Abfällen und Emissionen.

Unsere Lieferanten sind angehalten, Systeme zur kontinuierlichen Überwachung und Verbesserung ihrer Umweltauswirkungen zu etablieren. Dies beinhaltet die Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz erneuerbarer Energien, Implementierung effizienter Energie- und Managementsysteme sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Aufstellung eines Treibhausgasinventars gemäß dem GHG Protocol und die Einführung eines Energie- und Umweltmanagementsystems, beispielsweise gemäß ISO 50001 und ISO 14001, sind dabei entscheidende Schritte.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zur Reduzierung und Kontrolle der Umweltgefährdungen entlang ihrer gesamten Lieferkette verpflichten und dabei aktiv mit ihren eigenen Lieferanten kooperieren. Dies umfasst auch die Anwendung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und die Implementierung von Strategien zur Wiederverwendung und Wiederverwertung von Materialien. Die Entsorgung von Abfällen und Gefahrstoffen muss umweltverträglich und gemäß geltenden Vorschriften erfolgen, wobei internationale Konventionen wie die Basler Konvention berücksichtigt werden müssen.

(10) Tierwohl

Unsere Lieferanten sind dazu verpflichtet, die geltenden Gesetze zum Schutz und Wohlergehen von Tieren innerhalb ihrer Lieferketten einzuhalten (z. B. das Deutsche Tierschutzgesetz oder die sog. Versuchstierrichtlinie der Europäischen Union). Wir erwarten von betroffenen Lieferanten, Standards zur Einhaltung des Tierschutzes zu implementieren und dessen Einhaltung kontinuierlich zu überwachen.

(11) Keine Korruption

Unseren Lieferanten ist es untersagt, direkt oder über Zwischenhändler persönliche oder unzulässige Vorteile anzubieten oder zu versprechen, um ein Geschäft oder andere Vorteile von Dritten zu erhalten oder zu sichern, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt. Unsere Lieferanten dürfen keine Bestechungsgelder zahlen oder annehmen und keine Kickbacks vereinbaren oder akzeptieren. Zudem ist es unseren Lieferanten untersagt, Handlungen vorzunehmen, die zur Verletzung geltender Antikorruptionsgesetze und -vorschriften führen, einschließlich der U.S. Foreign Corrupt Practices und der UK Bribery Acts, bzw. ihre Geschäftspartner zu solchen Handlungen zu veranlassen.



Zu den Zuwendungen zählen grundsätzlich auch Geschenke, Bewirtungen und Einladungen. Vorbehaltlich der einschlägigen Compliance-Bestimmungen des jeweiligen Empfängers gilt insoweit Folgendes:

Zulässig sind nur solche Geschenke, Bewirtungen oder Einladungen, die gleichzeitig alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie entsprechen den landesüblichen Gepflogenheiten am Ort des Empfängers;
- sie sind sachlich begründet, von geringem bis angemessenem Wert und treten nur gelegentlich auf;
- sie dienen einem legitimen geschäftlichen Zweck (z. B. Förderung von Geschäftsbeziehungen, angemessene Geschäftsanlässe) und sollen nicht die Entscheidung eines Geschäftspartners beeinflussen;
- sie verstoßen nicht gegen geltendes Recht oder die Compliance-Vorgaben des Empfängers (sofern vorhanden).
- Unter „landesübliche Gepflogenheiten“ sind z. B. übliche Gastgeschenke zu regionalen Anlässen oder moderate Bewirtungen bei Geschäftstreffen zu verstehen; jeweils in dem Umfang, der in der betreffenden Kultur und Branche als üblich gilt.

(12) Geschäftliche Integrität

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle Handelsgesetze und -vorschriften einzuhalten, die in den Ländern gelten, wo Materialien beschafft, hergestellt und in Produkte der Berentzen-Gruppe integriert werden (Land der Nutzung). Bei Dienstleistungen ist der Ort der Leistungserbringung maßgeblich.

(13) Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs bilden die Grundlage des unternehmerischen Handels der Berentzen-Gruppe.

In diesem Sinne erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen und internationalen Vorschriften des Wettbewerbs- und Kartellrechts einhalten.

(14) Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten müssen frei von dem Einfluss tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte bleiben, wenn sie geschäftliche Angelegenheiten mit der Berentzen-Gruppe durchführen. Lieferanten müssen unverzüglich jede Geschäftsbeziehung offenlegen, an der sie beteiligt werden (oder planen, beteiligt zu werden), was zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt oder dem Anschein eines Interessenkonflikts führen könnte.

(15) Keine Geldwäsche

Unsere Lieferanten verpflichten sich, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in jeglicher Form zu verhindern. Sie dürfen keine Geschäftsbeziehungen eingehen oder fortführen, die dazu dienen, aus Straftaten stammende Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuspeisen oder die Finanzierung von Terrorismus, sei es durch Geldmittel oder



andere Vermögenswerte (z. B. Waren), zu erleichtern. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden die Lieferanten diesen unverzüglich den zuständigen Behörden und der Berentzen-Gruppe und kooperieren uneingeschränkt bei Ermittlungen. Verstöße gegen diese Verpflichtung berechtigen die Berentzen-Gruppe, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der unverzüglichen Beendigung der Geschäftsbeziehung.

(16) Insidergeschäfte

Unsere Lieferanten sowie deren Beschäftigte, Beauftragte und sonstige für sie tätige Personen dürfen Insiderinformationen, also nicht-öffentliche, kursrelevante Informationen über die Berentzen-Gruppe oder sonstige Geschäftspartner, nicht unbefugt an Dritte oder andere Beschäftigte weitergeben oder auf sonstige Weise zugänglich machen. Ausnahmen bestehen nur, wenn andere Beschäftigte diese Informationen im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben benötigen. Keinesfalls dürfen Insider ihren Wissensvorsprung für Geschäfte verwenden, sei es unmittelbar oder über Dritte, oder Erwerbs- oder Veräußerungsempfehlungen geben. Dies bedeutet auch, dass Insider für die Dauer ihres Insiderwissens beispielsweise auf ein privates Geschäft mit Wertpapieren der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft verzichten müssen.

(17) Produktqualität und -sicherheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie hohe Standards in Produktqualität und -sicherheit einhalten. Alle Produkte müssen den gesetzlichen Vorgaben und Qualitätsstandards entsprechen. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten ein effektives Qualitätsmanagementsystem.

Unsere Lieferanten sollen kontinuierlich ihre Prozesse verbessern und ihre Beschäftigten schulen, um sicherzustellen, dass alle Produkte sicher und frei von schädlichen Substanzen sind. Transparenz bezüglich Sicherheit und Qualität ist wichtig: relevante Informationen müssen offengelegt werden, und bei Problemen umgehend gehandelt werden. So garantieren wir zusammen, dass die Produkte stets sicher und zuverlässig sind.

(18) Schutz personenbezogener Daten

Die Berentzen-Gruppe verlangt von ihren Lieferanten die Achtung der Persönlichkeitsrechte sowie die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze (DSGVO und BDSG). Unsere Lieferanten verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, Daten ausschließlich zweckgebunden zu verarbeiten und unbefugten Zugriff zu verhindern.

Datenschutzverletzungen sind der Berentzen-Gruppe unverzüglich zu melden und bei deren Aufklärung ist zu kooperieren.

(19) Informationssicherheit

In Informationssystemen verarbeitete Daten sind bestmöglich, aber mindestens rechtskonform zu schützen. Dafür müssen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen zu gewährleisten.



Einhaltung und Umsetzung des Lieferantenkodex

Mit diesem Lieferantenkodex definieren wir Mindestanforderungen für die Lieferanten der Berentzen-Gruppe. Unsere Lieferanten bekennen sich zur Einhaltung der im Lieferantenkodex definierten Mindeststandards sowie der jeweils geltenden nationalen Vorschriften, Gesetze, industriellen Mindeststandards und anderen relevanten gesetzlichen Regelungen. Diese haben Vorrang, sollten sie im Konflikt mit dem Lieferantenkodex stehen. Im Fall von Arbeitnehmerüberlassung ist sicherzustellen, dass der entsprechende Dienstleister diese Vorgaben ebenfalls erfüllt.

Die Einhaltung der im Lieferantenkodex definierten Mindeststandards müssen unsere Lieferanten nachweisbar und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen sowie regelmäßig überprüfen. Die Beschäftigten sind über die sich aus dem Lieferantenkodex ergebenden Rechte regelmäßig zu informieren. Durch die eigenständige Durchführung von Sozialaudits kann die Umsetzung der im Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze überprüft und dokumentiert werden. Im Bedarfsfall können Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Bei Nichteinhaltung des Lieferantenkodex soll der Lieferant zeitnah Verbesserungsmaßnahmen einleiten. Bei Kenntnis von konkreten Verstößen gegen den Lieferantenkodex behält sich die Berentzen-Gruppe das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder gezielt ein Sozialaudit durch Dritte bei dem Lieferanten durchführen zu lassen.

Grundsätzlich entstehen Lieferbeziehungen zu neuen Lieferanten nur, wenn diese sich zur Einhaltung dieses Lieferantenkodex verpflichten oder der potenzielle Lieferant bereits nachweislich Standards oder eigene Kodizes, die auf etablierten Standards beruhen, eingeführt hat und die Berentzen-Gruppe diese anerkennt.

Inkrafttreten und Änderungen des Lieferantenkodex

Der Lieferantenkodex tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird durch den Verhaltenskodex und den Marketingkodex ergänzt. Alle Kodizes sind auf der Corporate Website der Berentzen-Gruppe (www.berentzen-gruppe.de) abrufbar.

Hinweisgebersystem

Die Berentzen-Gruppe ermutigt alle Geschäftspartner zur Meldung etwaiger Verstöße gegen geltendes Gesetz, interne Unternehmensrichtlinien oder den vorliegenden Lieferantenkodex.

Hierzu besteht die Möglichkeit Hinweise über das digitale Hinweisgebersystem der Berentzen-Gruppe zu melden, welches von der unabhängigen Rechtsanwaltskanzlei Schindhelm betrieben wird.

Das digitale Hinweisgebersystem der Berentzen-Gruppe ist unter folgendem Link: <https://berentzen.schindhelm-wbso-lution.com/> sowie dem QR-Code zu finden.



Das Hinweisgebersystem der Berentzen-Gruppe garantiert den größtmöglichen Schutz für Hinweisgeber, die an der Aufklärung eines gemeldeten Fehlverhaltens mitwirken. Dazu gehört auch, dass die Möglichkeit zur anonymen Meldung und Kommunikation angeboten wird. Das Hinweisgebersystem steht in deutscher, englischer und türkischer Sprache zur Verfügung, nimmt Hinweise in selbigen Sprachen entgegen und steht rund um die Uhr zur Verfügung. Jegliche Meldungen werden streng vertraulich behandelt und für die Hinweisgeber sind keinerlei Benachteiligungen oder Repressalien zu befürchten. Auch bei nicht-anonymen Hinweisen wird die Identität des Hinweisgebers geschützt und nur unter Umständen gegenüber den an den Ermittlungen oder einem anschließenden Gerichtsverfahren beteiligten Personen oder Behörden offengelegt, sofern das anwendbare Recht dies erfordert. Bei Meldungen von plausiblen und stichhaltigen Verstößen verpflichtet sich die Unternehmensgruppe dazu, angemessene Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Aufklärung zu ergreifen.



IMPRESSUM

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

E: info@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de

Veröffentlichungsdatum: 01. Juni 2026





Berentzen weckt
den **Durst auf Leben.**

Wir lassen die Menschen in der
Gemeinschaft mehr
Lebendigkeit, frischen
Optimismus und **Lebensfreude**
spüren.

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

E: info@berentzen.de

Internet: www.berentzen-gruppe.de